

## **Änderungsantrag**

### **der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zu der Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
– Drucksache 14/2613 –

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 14/2505 –

### **...tes Landesgesetz zur Änderung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- a) Die §§ 8 bis 11 werden gestrichen.
- b) Die §§ 12 bis 16 werden §§ 8 bis 12.
- c) § 17 wird § 13 und erhält folgende Fassung:

„§ 13  
Jährliche Sonderzahlung

Auf die jährliche Sonderzahlung finden die Bestimmungen des Gesetzes für die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), mit der Maßgabe Anwendung, dass der Bemessungsfaktor im Sinne von § 13 des vorgenannten Gesetzes

1. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 0,8429,
2. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 9 bis A 14 0,5,
3. für Beamtinnen und Beamte der Besoldungsgruppen A 15 bis B10 und C 1 bis C 4 0,364,
4. für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte der Besoldungsgruppen R 1 bis R 8 0,364 und
5. für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß Bundesbesoldungsordnung W 0,364

beträgt. Die Bemessungsfaktoren von Satz 1 finden auch bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern entsprechende Anwendung.“

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „3. Der bisherige § 8 wird § 14“.

II. Artikel 11 erhält folgende Fassung:

„Artikel 11  
In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Artikels 9 am 1. Januar 2004 in Kraft.  
Artikel 9 tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 2 § 13 tritt am 31. Dezember 2006 außer Kraft.“

Begründung:

In Anbetracht der Haushaltslage des Landes Rheinland-Pfalz sind Einsparungen bei der größten Hauptgruppe im Haushalt, den Personalkosten, auch aus Sicht der Opposition unvermeidlich.

Das Volumen der Einsparungen, das die Landesregierung im Höhe von 90 Mio. Euro beim Weihnachtsgeld vorgegeben hat, war die Grundlage für die Entwicklung eines alternativen Verteilungsmodells, das die Einsparungen sozial gerechter verteilt.

Die durchgehend prozentual gleichen Kürzungen, die die Landesregierung bei allen Besoldungsgruppen nach der Rasenmähermethode auf 50 % eines monatlichen Einkommens festlegt, ist aus sozialen Gründen nicht zu rechtfertigen.

Die unteren Besoldungsgruppen des einfachen und mittleren Dienstes sollten in Anbetracht der Höhe ihres Einkommens von einer Kürzung beim Weihnachtsgeld ausgenommen werden. Gerade für sie und für jüngere Beamte und Beamtinnen mit Kindern ist das Weihnachtsgeld ein wichtiger Bestandteil des Einkommens, das auch zumeist vollständig für den sofortigen Konsum vorgesehen ist. Bezieher hoher Gehälter und hoher Pensionen können in Zeiten stark angespannter öffentlicher Kassen eher auf Teile der Sonderzahlungen verzichten. Diesem Umstand trägt unser Modell Rechnung, indem wir die Ausgaben im gleichem Umfang kürzen, die Kürzungen aber sozial gerechter anlegen. Die Gegenfinanzierung der geringeren Ausgaben bei den unteren Gehaltsgruppen bzw. Versorgungsleistungen wird dadurch erreicht, dass abweichend vom Vorschlag der Landesregierung die Besoldungsgruppen (bzw. Versorgungsbezieher und -bezieherinnen) ab A 15, R 1 und W 1 eine höhere Kürzung hinnehmen müssen und zukünftig noch 36,4 % eines monatlichen Einkommens als Sonderzuwendung erhalten. Entsprechende Regelungen gelten auch für die Versorgungsbezieher und -bezieherinnen. Der Vorschlag im Gesetzentwurf der Landesregierung trifft insbesondere die 943 Personen, die nach den Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 Versorgungsbezüge beziehen und die 1054 Personen, die Witwengeld beziehen, besonders hart (Angaben laut Bericht über die Beamtenversorgung im Jahr 2002, Drucksache 14/2397, Anlage 4). Sie sollen nach dem vorliegenden Änderungsantrag von den Kürzungen ausgenommen werden und nicht im verhältnismäßig gleichen Maße in den Leistungen beschnitten werden wie Bezieher und Bezieherinnen höherer Ruhegehälter. Grundsätzlich ist die hier vorgeschlagene Kürzung für alle Versorgungsbezieher und -bezieherinnen verkraftbar, zumal wenn man die Höhe der Pensionen mit den Einkünften von Rentnerinnen und Rentnern vergleicht.

Laut Berechnungen des rheinland-pfälzischen Finanzministeriums auf Anfrage unserer Fraktion ergeben sich folgende Auswirkungen des vorliegenden Änderungsantrages für die aktiv Beschäftigten (bei den Berechnungen für A 15 sind noch 36 % zugrunde gelegt):

Besold.- Gruppe	Anzahl der Vollzeitkräfte	Faktor SZW	SZW neu	Prozentuale Kürzung Ansatz SZWneu	Absolute Kürzung Ansatz SZWneu
A 3	37	0,8429	1 529,53 €	0,00 %	0,00 €
A 4	42	0,8429	1 718,85 €	0,00 %	0,00 €
A 5	235	0,8429	1 743,28 €	0,00 %	0,00 €
A 6 S	108	0,8429	1 785,05 €	0,00 %	0,00 €
A 6	585	0,8429	1 509,53 €	0,00 %	0,00 €
A 7	1876	0,8429	1 807,62 €	0,00 %	0,00 €
A 8	2778	0,8429	1 992,40 €	0,00 %	0,00 €
A 9 S	3349	0,5000	1 390,86 €	- 39,99 %	- 926,73 €
A 9	3501	0,5000	1 331,84 €	- 39,99 %	- 887,41 €
A 10	2886	0,5000	1 501,00 €	- 39,99 %	- 1 000,12 €

Besold.- Gruppe	Anzahl der Vollzeitkräfte	Faktor SZW	SZW neu	Prozentuale Kürzung Ansatz SZWneu	Absolute Kürzung Ansatz SZWneu
A 11	3179	0,5000	1 643,95 €	- 39,99 %	- 1 095,37 €
A 12	12737	0,5000	1 709,00 €	- 39,99 %	- 1 138,71 €
A 13 S	6804	0,5000	1 888,62 €	- 39,99 %	- 1 258,39 €
A 13	3793	0,5000	1 815,78 €	- 39,99 %	- 1 209,86 €
A 14	5753	0,5000	2 179,95 €	- 39,99 %	- 1 452,51 €
A 15	2100	0,3600	1 782,33 €	- 56,79 %	- 2 342,54 €
A 16	542	0,3640	2 032,62 €	- 56,31 %	- 2 619,81 €
B 2	23	0,3640	2 148,26 €	- 56,31 %	- 2 768,85 €
B 3	104	0,3640	2 332,45 €	- 56,31 %	- 3 006,24 €
B 4	10	0,3640	2 427,75 €	- 56,31 %	- 3 129,08 €
B 5	3	0,3640	2 609,82 €	- 56,31 %	- 3 363,74 €
B 6	44	0,3640	2 754,23 €	- 56,31 %	- 3 549,87 €
B 7	2	0,3640	2 813,18 €	- 56,31 %	- 3 625,85 €
B 8	2	0,3640	3 189,61 €	- 56,31 %	- 4 111,02 €
B 9	9	0,3640	3 474,47 €	- 56,31 %	- 4 478,18 €
B 10	3	0,3640	3 635,43 €	- 56,31 %	- 4 685,63 €
R 1	773	0,3640	1 579,33 €	- 56,31 %	- 2 035,56 €
R 2	335	0,3640	2 005,30 €	- 56,31 %	- 2 584,59 €
R 3	62	0,3640	2 241,96 €	- 56,31 %	- 2 889,62 €
R 4	7	0,3640	2 401,25 €	- 56,31 %	- 3 094,92 €
R 5	5	0,3640	2 521,70 €	- 56,31 %	- 3 250,17 €
R 6	4	0,3640	2 544,08 €	- 56,31 %	- 3 407,90 €
R 8	2	0,3640	2 990,96 €	- 56,31 %	- 3 854,99 €
C 1	161	0,3640	1 281,31 €	- 56,31 %	- 1 651,45 €
C 2	375	0,3640	1 645,73 €	- 56,31 %	- 2 121,15 €
C 3	665	0,3640	1 938,57 €	- 56,31 %	- 2 498,58 €
C 4	424	0,3640	2 412,41 €	- 56,31 %	- 3 109,31 €

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen und Kürzungen sind durch diesen Änderungsantrag befristet bis zum Jahr 2006. Im Vorfeld sollen die Auswirkungen des Gesetzes überprüft werden. Im Vergleich zu anderen Bundesländern und angesichts der dann aktuellen Haushaltslage im Land Rheinland-Pfalz soll dann über eine Neuregelung beraten und entschieden werden.

Für die Fraktion:  
Ise Thomas